

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Klägerin behauptet zwar in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).

Ob die der Beschwerdebegründung der Klägerin zu entnehmende Frage,

"ob einerseits überhaupt durch gesetzliche Pflichtversicherungen Beiträge bei Unternehmen erhoben werden und andererseits die Beitragserhebungen in Gefahrtarifen als reine Auffahrtatbestände ausgestaltet werden dürfen",

die Voraussetzungen an die Formulierung einer Rechtsfrage erfüllt, kann dahingestellt bleiben, denn die Klägerin hat die weiteren Anforderungen nicht dargelegt.

Denn zur der anschließend angesprochenen Vereinbarkeit der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Europarecht hat die Klägerin zwar kurz die Entscheidung des Senats vom 11. November 2003 - B 2 U 16/03 R - (BSGE 91, 263 = SozR 4-2700 § 150 Nr 1) erwähnt, sich aber nicht mit ihr in der gebotenen Intensität auseinandergesetzt. Soweit sie zudem behauptet, durch die Pflicht zur Abführung von Beiträgen entstünden den deutschen Unternehmen Wettbewerbsnachteile, fehlt es an jeglicher weiteren Begründung.



Die Ausführungen der Klägerin zu dem ebenfalls geltenden Zulassungsgrund der Abweichung werden den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Eine Abweichung in diesem Sinne ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Es fehlt schon an der Gegenüberstellung der zwei sich angeblich widersprechenden Aussagen des LSG und des BSG.

Die Klägerin hat sich zwar auch auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels berufen, aber keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG klar "bezeichnet". Sie hat nur den Umfang der Auseinandersetzung des LSG in seiner Entscheidung mit dem Urteil des Sozialgerichts gerügt und im Übrigen die Entscheidung des LSG inhaltlich kritisiert.

Die von der Klägerin außerdem geäußerte Auffassung, der Gefahrtarif der Beklagten sei nicht verfassungsgemäß, steht in keinem erkennbaren Bezug zu einem Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG.

Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

